

## Regierungsratsbeschluss

vom 20. Januar 2004

Nr. 2004/131

Primarschule Rüttenen; Pensenbewilligung für das Schuljahr 2004/2005

## 1. Erwägungen

Die Richtzahlen betragen gemäss den §§ 14 ff der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VVzVSG) vom 5. Mai 1970<sup>1)</sup> für

Einführungs- und Kleinklassen L/W (§  $14^{quater}$ VVzVSG): 6 - 12 Schüler und Schülerinnen Primarschule (§  $14^{bis}$  Abs. 2 VVzVSG): 16 - 26 Schüler und Schülerinnen Sekundar- und Bezirksschule (§  $14^{ter}$  Abs. 1 VVzVSG): 16 - 26 Schüler und Schülerinnen Oberschule (§  $14^{ter}$  Abs. 3 VVzVSG): 10 - 18 Schüler und Schülerinnen.

Die Schulbehörde Rüttenen stellt mit der Planungseingabe vom 20.11.2003 den Antrag für das Schuljahr 2004/2005 Abteilungen an der Primarschule zu führen.

An der Primarschule Rüttenen besuchen im Schuljahr 2004/2005 voraussichtlich: 80 Schülerinnen und Schüler die Primarschule.

## 2. Beschluss

- 2.1 Für das Schuljahr 2004/2005 werden folgende Pensen bewilligt: Primarschule 4 Vollpensen.
- 2.2 Dieser Beschluss ersetzt alle bisherigen Beschlüsse über Abteilungs- und/oder Pensenbewilligungen.

Dr. Konrad Schwaller

fu Jami

Staatsschreiber

## Verteiler

Amt für Volksschule und Kindergarten (2), MP, gre Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

<sup>1)</sup> BGS 413.121.1

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4522 Rüttenen Schulbehörde der Einwohnergemeinde 4522 Rüttenen